



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Wärmenetze 4.0 -
Referat 513 – Grundsatz MAP – Förderbereich 1
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung von „Capacity Building“-Maßnahmen (Modul IV) für ein Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0

1.1 Name und Anschrift der antragstellenden Forschungseinrichtung

Name/Bezeichnung		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

1.2 Angaben zur Zuordnung der antragstellenden Forschungseinrichtung

<input type="checkbox"/> Hochschule – Körperschaft des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> private Hochschule
<input type="checkbox"/> privatrechtliche Forschungseinrichtung
<input type="checkbox"/> Sonstige



1.3 Ansprechpartner/-in / Projektverantwortung

Anrede	Titel	Vorname	Nachname
Rolle / Funktion innerhalb der vertretenen Forschungseinrichtung			
Telefon		E-Mail-Adresse	

1.4 Name und Anschrift der oder des Kooperationspartners/Zuwendungsempfängers Modul II

Name/Bezeichnung		Aktenzeichen
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

1.5 Wissenschaftliche Fragestellung, zu fördernde nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, sowie Angaben zum Bearbeitungszeitraum (maximal 4 Jahre)

Wissenschaftliche Fragestellung	
Nichtwirtschaftliche Tätigkeit	
Vereinbarter Beginn der wissenschaftlichen Arbeit	Vereinbartes Enddatum der wissenschaftlichen Arbeit

1.6 Capacity Building zu Modul II des Modellvorhabens Wärmenetze 4.0

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass es sich hinsichtlich der mit dem Kooperationspartner vereinbarten Fragestellung nicht um eine Machbarkeitsstudie i. S. v. Modul I handelt und keine Fragen untersucht werden, für die bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie bereits eine Förderung zur Untersuchung der diesbezüglichen Fragestellungen vorgesehen ist.

Weiterhin erkläre ich, dass es sich hinsichtlich der vereinbarten wissenschaftlichen Fragestellung ebenfalls nicht um Teile oder Teilprojekte handelt, welche im Rahmen der industriellen Forschung im Rahmen von Modul II beantragt oder gefördert werden.



1.7 Bitte erläutern Sie untenstehend, wie Sie die Ergebnisse Ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit kommunizieren möchten, und wie die Erforschung und Verbreitung dieser Ergebnisse zur Erreichung des unter Ziffer 3 der Förderbekanntmachung definierten Förderziels und Verwendungszweckes beitragen

1.8 Angaben zu zusätzlichen bestehenden Beziehungen zwischen dem antragstellenden Institut und dem Wärmenetzbetreiber – falls vorhanden

1.9 Bankverbindung

Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN (besteht in Deutschland aus 22 Zeichen)	BIC

2 Vorhaben

Bitte beschreiben Sie in einem **gesonderten Dokument**, das **nicht mehr als 5 DIN-A4 Seiten** umfassen sollte und dem Antragsformular als **Anlage I** beizufügen ist, die wissenschaftliche Tätigkeit zur Erfüllung der mit dem Kooperationspartner getroffenen Vereinbarung. Die Vorlage eines detaillierten Forschungsplanes ist wünschenswert.

3 Anlagen

Dem vollständig ausgefüllten und rechtswirksam unterzeichneten Antragsformular sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- 1) Anlage I: Beschreibung der wissenschaftlichen Tätigkeit
- 2) Anlage II: Kooperationsvereinbarung
- 3) Anlage III: Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis
- 4) Anlage IV: Zeit- und Ressourcenplan
- 5) Anlage V: Aufschlüsselung der internen Kosten



Erklärungen

Allgemeine Erklärungen

Für die antragstellende Forschungseinrichtung erkläre ich, dass

- die Förderbekanntmachung „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ des BMWi, sowie die zugehörigen Merkblätter des BAFA, jeweils in den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassungen zur Kenntnis genommen zu haben und sicher zu stellen, dass deren Anforderungen bei der Realisierung des Wärmenetzsystems 4.0 beachtet werden,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- den beantragten oder bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel zu verwenden,
- über die erforderliche Bonität zu verfügen,
- ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz - insbesondere der personenbezogenen Endkunden-Daten - im Wärmenetz zu gewährleisten,
- alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen,
- alle zuwendungsrelevanten Änderungen im Wärmenetz (wie etwa Änderungen der Anteile erneuerbarer Energien und Abwärme, Änderungen der Wärmelieferungspreise für Endkunden, oder Änderungen des Temperaturniveaus) dem BAFA als Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- dass noch nicht mit der Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung begonnen wurde,
- dass das Wärmenetz 4.0 zumindest überwiegend auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert wird,
- dass für die Ausgaben gem. dem Modul „Capacity Building“ für ein Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 keine anderweitigen staatlichen Beihilfen beantragt wurden oder zukünftig beantragt werden.

Datenschutz- und Datenverwendung

Für antragstellende Forschungseinrichtung erkläre ich, dass

- dem BMWi, dem BAFA als Bewilligungsstelle oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen antragstellende Forschungseinrichtung gestattet wird.
- die antragstellende Forschungseinrichtung – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten dem BMWi, dem BAFA als Bewilligungsstelle und dem mit der Evaluierung vom BMWi beauftragten Dritten zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt.
- antragstellende Forschungseinrichtung alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Einreichung des Endverwendungsnachweises lang vorhalten und im Falle einer Überprüfung vorlegen wird.
- den Beauftragten des BMWi oder des BAFA als Bewilligungsstelle, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet werden;



- antragstellende Forschungseinrichtung zustimmt, dass dem BMWi Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses bekannt gegeben wird, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- antragstellende Forschungseinrichtung sich damit einverstanden erklärt, dass
 - sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA als Bewilligungsstelle und dem BMWi zu Veröffentlichungszwecken (auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation des Programms) zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auch an andere Ausschüssen des Deutschen Bundestages;
 - die Grunddaten des Fördervorgangs in die Wahlkreisauswertung zur Verwendung von Fördermitteln aufgenommen werden;
 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der Bewilligungsstelle, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können und vom BMWi, vom BAFA oder von Dritten in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden dürfen;
 - die Auswertungsergebnisse auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation des Programms veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können;
 - die antragstellende Forschungseinrichtung auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte gibt.
- die antragstellende Forschungseinrichtung zustimmt, dass das BAFA
 - die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in zuwendungsrelevante Unterlagen der antragstellende Forschungseinrichtung prüfen sowie durch eine Prüfung vor Ort bei der antragstellenden Forschungseinrichtung und – im Einzelfall – beim Kooperationspartner durchführen kann,
 - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen antragstellerbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder wissenschaftlichen Zwecken dient,
 - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung überträgt, speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
 - zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann.
- die antragstellende Forschungseinrichtung auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet.

Erklärungen der antragstellenden Forschungseinrichtung

Ich erkläre für die antragstellende Forschungseinrichtung, dass

- keinerlei Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vorliegen,
- über das Vermögen der antragstellenden Forschungseinrichtung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Inhaber eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,



- die antragstellende Forschungseinrichtung keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Förderung und anrechenbare Ausgaben

Ich erkläre meine Kenntnis darüber, dass

- nur Ausgaben anrechenbar sind, die sich unmittelbar auf die Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung des Wärmenetzsystems 4.0 beziehen, die notwendig und angemessen sind und die durch einen Finanzierungsplan nachgewiesen werden können,
- nur Ausgaben förderfähig sind, die nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung stehen, die dem Wärmenetzbetreiber also auch nicht in Rechnung gestellt werden,
- die antragstellende Forschungseinrichtung eine Rechnung zu führen hat, die geeignet ist, die förderfähigen Ausgaben des Wärmenetzes separiert von anderen Ausgaben zu erfassen,
- ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit Einreichung der (Zwischen-) Verwendungsnachweisunterlagen bestätigen muss, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung, Modul Capacity Building, handelt,
- alle Ausgaben einer der folgenden Kategorien zuzurechnen sein müssen:
 - o Interne Forschungsausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für intern eingesetztes Personal sowie die anteiligen Ausgaben für bestehende Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Räume, Geräte und Verwaltungspersonal. Da diese Ausgaben nicht durch Rechnungen belegbar sind, sind sämtliche interne Ausgaben in einem ergänzenden Dokument zum Finanzierungsplan zu erläutern. In diesem sollte für alle bei der Verkaufsförderung eingesetzten internen Mitarbeiter der Stunden- oder Tagesatz und die geplanten Personentage aufgeführt sein.
 - o Bei den externen Ausgaben sind sämtliche Ausgaben für Maßnahmen für das Modul Capacity Building des beantragten Projekts aufzuführen, die von externen Rechtsträgern der antragstellenden Forschungseinrichtung in Rechnung gestellt werden

Subventionserhebliche Tatsachen

Der antragstellenden Forschungseinrichtung ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind der antragstellende Forschungseinrichtung bekannt. Der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle tatsächlichen Angaben in diesem Antragsformular, sowie alle tatsächlichen Angaben in den nach Ziffer 12 geforderten Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen. Vorliegend sind das im Einzelnen:



- Angaben zur antragstellenden Forschungseinrichtung (Ziffer 1): Name und Anschrift der antragstellenden Forschungseinrichtung, Angaben zur Zuordnung der antragstellenden Forschungseinrichtung, Angaben zur Bankverbindung, weitere Angaben zur antragstellenden Forschungseinrichtung
- Angaben zur wissenschaftlichen Fragestellung (Ziffer 6): Angaben hinsichtlich veränderter / neuer Absprachen mit dem Kooperationspartner
- Angaben zu den anvisierten Kommunikationswegen zurück in die Wirtschaft (Ziffer 8)
- Unterschrift

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind:

- dass die antragstellende Forschungseinrichtung nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält,
- dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern,
- dass sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Ich habe alle Angaben zu den Allgemeinen Erklärungen, zu den Erklärungen zur Aufnahme von Endkunden, zu Datenschutz- und Datenverwendung, zur antragstellenden Forschungseinrichtung, sowie zu Förderung und anrechenbaren Ausgaben überprüft. Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft.

Hiermit erkläre ich, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie in geeigneter Weise belegen zu können. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten Tatsachen mitzuteilen.

Datum	Unterschrift
	Name und Funktion, vertretenes Institut



Hinweise zum Datenschutz

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-1800
poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Antragstellung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten
- Inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort/Erfüllungsort, Laufzeit sowie Bewilligungszeitraum,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten Dritten
- den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung bzw. des Finanzplans des Zuwendungsempfängers.

Die Angaben erfolgen im Rahmen der Antragstellung freiwillig durch den Antragsteller oder die von ihm beauftragte Person. Die Betroffenen willigen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO). Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dazu, das BAFA in die Lage zu versetzen, den Förderantrag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu bearbeiten. Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Der Zuwendungsgeber kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben.

Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) anhand der Antragsdaten können die Daten weitergegeben werden.

Weiterhin werden zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere bei Zuwendungen bzw. Auftragsvergaben, die Daten an die Deutsche Bundesbank sowie an die Bundeskasse weitergegeben.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,



- Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem BAFA zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO),
- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.

Einwilligung:

Einwilligungserklärung gemäß Artikel 7 DSGVO

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem BAFA widerrufen kann.

Datum	Unterschrift
	Name und Funktion, vertretene Organisation